

Satzung
des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft
der Fachhochschule Lübeck zur Änderung der Prüfungsordnung (Satzung) und
der Studienordnung (Satzung)
für den Masterstudiengang Mechanical Engineering
Vom 26. Juli 2017

NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2017, S. 79

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der FHL: 28.07.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 i. V. m. Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft vom 31. Mai 2017, nach Stellungnahme des Senats vom 12. Juli 2017 und nach Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck vom 25. Juli 2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

4. Änderung der Prüfungsordnung

Die Satzung des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft der Fachhochschule Lübeck über die Prüfungen im Masterstudiengang Mechanical Engineering (Prüfungsordnung Mechanical Engineering – Master) vom 15. Juli 2014 (NBl. HS MSB. Schl.-H. 2014, S. 61), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG. Schl.-H. 2017, S. 8) wird wie folgt geändert:

In **Anlage 1 zu § 6 der Prüfungsordnung** wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Modul „Ethics“ wird das Modul „Deutsch als Fremdsprache“ mit der Zahl „5“ in der Spalte „cps/ECTS“, der Angabe „compulsory*“ in der Spalte „Status“, der Angabe „Portfolioprüfung“ in der Spalte „Art Prüfung“ und der Angabe „0,8*5/65“ in der Spalte „Notengewicht eingefügt.
2. Nachfolgend der Legende zu Anlage 1 zu § 6 der Prüfungsordnung wird eine Fußnote mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„* Das Modul ist verpflichtend, wenn der Nachweis über einen international anerkannten Sprachtest mit einem Mindestniveau A2 erbracht wurde und es sich dabei nicht um einen Studierendenaustausch ohne Abschlussarbeit an der Fachhochschule Lübeck handelt. Das Modul kann nicht gewählt werden, wenn bereits Sprachkenntnisse auf C1 Niveau oder höher vorhanden sind.“

Artikel 2

3. Änderung der Studienordnung

Die Satzung des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft der Fachhochschule Lübeck über das Studium im Masterstudiengang Mechanical Engineering (Studienordnung Mechanical Engineering – Master) vom 15. Juli 2014 (NBl. HS MSB. Schl.-H. 2014, S. 61), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. März 2016 (NBl. HS MSGWG. Schl.-H. 2016, S. 23) wird wie folgt geändert:

1. **§ 11 Absatz 6** wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(6) Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorhanden sein, um erfolgreich Masterarbeitsthemen in der Industrie akquirieren zu können. Zusätzlich erhöht dies die Chancen der Bewerberinnen und Bewerber auf dem lokalen Arbeitsmarkt. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse können durch mindestens eins der folgenden Kriterien nachgewiesen werden:

- Deutsch war offizielle Sprache der Schulausbildung.
- Deutsch war die offizielle Sprache des für das Studiums „Master of Science Mechanical Engineering“ qualifizierenden Studiums.
- International anerkannter Sprachtest Deutsch, Niveau mindestens A2 nach CEFR (= Common European Framework of References for Language).“

2. In der Anlage „List of electives for the Master of Science in Mechanical Engineering (MSM)“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Anlage „List of electives for the Master of Science in Mechanical Engineering (MSM)“ wird unter der Teilüberschrift „Management & General Education“ das Modul „Deutsch als Fremdsprache“ mit der Angabe „X*“ in den Spalten „Profile Design“ und „Profile Material“, der Zahl „5“ in der Spalte „cps“ und der Angabe „4T“ in der Spalte „Teaching“ eingefügt.
- b) Die Fußnote „*“ wird nachfolgend der vorhandenen Fußnoten mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Das Modul ist verpflichtend, wenn der Nachweis über einen international anerkannten Sprachtest mit einem Mindestniveau A2 erbracht wurde und es sich dabei nicht um einen Studierendenaustausch ohne Abschlussarbeit an der Fachhochschule Lübeck handelt. Das Modul kann nicht gewählt werden, wenn bereits Sprachkenntnisse auf C1 Niveau oder höher vorhanden sind.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2018 in Kraft und gilt für alle Studierende, die erstmalig im Sommersemester 2018 in den Masterstudiengang Mechanical Engineering eingeschrieben werden. Studierende, die ihr Studium vor dem 1. März 2018 aufgenommen haben bzw. aufnehmen, können das Wahlpflichtmodul „Deutsch als Fremdsprache“ belegen, wenn sie nicht über Sprachkenntnisse auf C1 Niveau verfügen.

Lübeck, 26. Juli 2017

Prof. Dr. Nils J. Balke

Dekan des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft der Fachhochschule Lübeck